



Cannabis nicht mehr dem BtMG, sondern allein dem hier milderen KCanG (vgl. BGH, Beschluss vom 24. April 2024 - 5 StR 136/24).

Das vom Landgericht festgestellte Tatgeschehen ist nunmehr in den Fällen B.II.1.a)cc) bis B.II.1.a)jj), B.II.1.a)kk), 4  
B.II.1.a)ll), B.II.1.a)nn), B.II.1.a)pp), B.II.1.b)aa) bis B.II.1.b)cc) als Handeltreiben mit Cannabis in vierzig Fällen zu  
würdigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG). Soweit sich die Taten auf das Handeltreiben mit einer nicht  
geringen Menge bezogen (vgl. zur nicht geringen Menge BGH, Beschlüsse vom 18. April 2024 - 1 StR 106/24; vom 23.  
April 2024 - 5 StR 153/24) und der Angeklagte gewerbsmäßig handelte, sind lediglich Regelbeispiele für einen besonders  
schweren Fall (§ 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 4 KCanG) erfüllt, der im Schuldspruch keinen Ausdruck findet (vgl. KK-  
StPO/Tiemann, 9. Aufl., § 260 Rn. 31). Mit Blick auf die zusätzlich gehandelten Betäubungsmittel unterfällt das  
Tatgeschehen in den Fällen B.II.1.a)aa), B.II.1.a)mm), B.II.1.a)oo) und B.II.1.b)dd) zwar weiterhin (auch) dem  
Betäubungsmittelgesetz, erfüllt aber nur noch im Fall B.II.1.b)dd) den Tatbestand des Handeltreibens mit  
Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG), weil allein hier die zur Veräußerung bestimmten 50  
Gramm Kokain den Grenzwert zur nicht geringen Menge übersteigen, während in den anderen Fällen nur noch der  
Tatbestand des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG) erfüllt ist. Hinzu tritt  
in allen vier Fällen das Tateinheitlich verwirklichte Handeltreiben mit Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 KCanG).

Der Senat ändert den Schuldspruch entsprechend § 354 Abs. 1 i.V.m. § 354a StPO. Die Regelung des § 265 StPO steht 5  
dem nicht entgegen, weil sich der geständige Angeklagte nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können. In den  
Fällen B.II.1.a)aa) und B.II.1.a)dd) ist eine Bewertungseinheit anzunehmen, weil das aus unterschiedlichen  
Erwerbshandlungen stammende Marihuana zum Zwecke der Veräußerung miteinander vermischt wurde (vgl. BGH,  
Beschluss vom 23. Oktober 2014 - 4 StR 377/14, NStZ 2015, 226; Patzak/Fabricius, Betäubungsmittelgesetz, 11. Aufl.,  
§ 29 Rn. 476).

3. In den von der Schuldspruchänderung betroffenen Fällen haben die Strafen keinen Bestand. 6

Dies gilt, obwohl im Fall B.II.1.b)dd) die Strafe nach § 52 Satz 2 StGB weiter aus § 29a Abs. 1 BtMG zuzumessen sein 7  
wird. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der nach dem Betäubungsmittelgesetz zu ahndende Schuldumfang des  
Handeltreibens geringer geworden ist. Soweit die Strafkammer in allen weiteren von der Schuldspruchänderung  
betroffenen Fällen - außer B.II.1.a)aa) - einen minder schweren Fall bejaht und die Strafen § 29a Abs. 2 BtMG  
entnommen hat, kann der Senat nicht ausschließen, dass die Strafkammer zumindest in den Fällen, in denen der  
Grenzwert der nicht geringen Menge an THC nur unerheblich überschritten wurde, einen besonders schweren Fall  
verneint hätte, so dass insoweit der mildere Strafrahmen des § 34 Abs. 1 KCanG zur Anwendung gelangt wäre. Um dem  
neuen Tatgericht eine einheitliche, der neuen Bewertung des Gesetzgebers Rechnung tragende Strafzumessung zu  
ermöglichen, hebt der Senat die Strafen auch in den anderen Fällen auf. Die Aufhebung fast aller Strafen entzieht der  
versehentlich im Tenor als „Freiheitsstrafe“ bezeichneten Gesamtstrafe die Grundlage. Die zugehörigen Feststellungen  
sind von dem Rechtsfehler nicht betroffen, können bestehen bleiben und um ihnen nicht widersprechende ergänzt werden  
(§ 353 Abs. 2 StPO).

4. Die Revision des Angeklagten und das zu seinen Gunsten eingelegte Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft führen zur 8  
Aufhebung des Maßregelausspruchs. Die Beweiswürdigung zum Vorliegen eines Hangs im Sinne des § 64 StGB ist  
lückenhaft.

a) Die Strafkammer hat ihren diesbezüglichen Feststellungen die Angaben des Angeklagten bei einer Nachexploration 9  
zugrunde gelegt. Sie hat sich insoweit nach „eigener kritischer Würdigung“ den Ausführungen des Sachverständigen  
angeschlossen, der die im Rahmen der Zweitexploration vom Angeklagten gemachten Angaben zu seinem Konsum  
(monatlich je 200 Gramm Marihuana, 25 bis 30 Tabletten Benzodiazepine und 20 Tabletten Tilidin, am Wochenende drei  
bis fünf Gramm Kokain und ein bis zwei Tabletten Ecstasy) für „durchaus plausibel und glaubhaft“ erachtet hat. Die  
Strafkammer hat sich jedoch nicht mit dem negativen Ergebnis einer dem Angeklagten entnommenen Haarprobe und mit  
der Frage auseinandergesetzt, ob dies der Glaubhaftigkeit der Angaben entgegenstehen könnte. Dies wäre  
insbesondere vor dem Hintergrund geboten gewesen, dass der Angeklagte im Rahmen einer ersten Exploration einen  
deutlich geringeren Drogenkonsum geschildert hatte (monatlich bis zu 100 Gramm THC, ein- bis zweimal monatlich  
Kokain).

b) Im Hinblick darauf, dass eine Substanzkonsumstörung im Sinne des § 64 StGB nicht rechtsfehlerfrei belegt ist, kann 10  
dahinstehen, ob die Feststellungen die Annahme tragen, die verfahrensgegenständlichen Straftaten gingen  
„überwiegend“ auf einen Hang zurück (vgl. zum neuen Maßstab BGH, Beschlüsse vom 21. Mai 2024 - 5 StR 481/23; vom  
28. Mai 2024 - 6 StR 144/24).

5. Die Sache bedarf im Umfang ihrer Aufhebung neuer Verhandlung und Entscheidung, wobei nach § 246a Abs. 1 Satz 2 11  
StPO wiederum ein Sachverständiger hinzuzuziehen ist.